**Antrag zur Änderung der Satzung**

**Kanuverein Neuruppin e. V.**

|  |  |
| --- | --- |
| **Aktuelle Version** | **Änderungsvorschläge** |
| Vereinssatzung des Kanuverein Neuruppin e.V. | Satzung des Kanuvereins Neuruppin e.V. (KV Neuruppin) |
| **§1 Name - Sitz und Rechtsform** | **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr** |
| 1. Die Vereinigung führt den Namen "Kanu Verein Neuruppin e.V." im Folgenden abgekürzt: K V Neuruppin. | u n v e r ä n d e r t |
| 1. Der Verein Neuruppin ist der Rechtsnachfolger der am 01.10.1949 gegründeten Betriebssportgemeinschaft   Deutsche Post Neuruppin. | 1. Der Kanuverein Neuruppin ist Rechtsnachfolger der am 01.10.1949 gegründeten Betriebssportgemeinschaft *Deutsche Post Neuruppin (???) Sektion?*. |
| 1. Der Sportverein hat seinen Sitz in Neuruppin, Regattastraße 15 und ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht   Neuruppin eingetragen. | 1. Der KVN ist Mitglied im Landeskanuverband Brandenburg, Landessportbund …. |
|  | 1. Der Verein hat seinen Sitz in Neuruppin, Regattastraße 15. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nummer VR 132 OPR eingetragen. |
|  | 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. |
| **§2 Ziel, Zweck, Grundsätze des Vereins** | **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit** |
| 1. Der Verein richtet sein Wirken auf die Pflege und Organisation des Sporttreibens in Verbindung mit dem Wunsch nach Geselligkeit, Zusammengehörigkeit und einer interessanten Freizeitgestaltung. | 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. |
| 1. Er ist offen für alle Bürger, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung. | 1. Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:  a) die Förderung sportlicher Übungen und  Leistungen in der Sportart Kanu.   b) die Förderung des Kinder- / Jugend- /   Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- und  Familiensports.  c) die Mitglieder sind berechtigt, am  regelmäßigen Training und an Wettkämpfen  teilzunehmen;  d) die Organisation eines geordneten Sport-,  Spiel- und Übungsbetriebes;  e) die Durchführung eines leistungsorientierten  Trainingsbetriebes;  f) die Teilnahme an sportspezifischen und   übergreifenden Sport- und   Vereinsveranstaltungen;  g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur  Erhaltung und Förderung des körperlichen,   seelischen und geistigen Wohlbefindens;  h) die Erstellung sowie die Instandhaltung und   Instandsetzung der dem Verein gehörenden   oder durch ihn gepachteten Immobilien,   Geräte und sonstiger durch den Verein   genutzten Gegenstände. |
| 1. Er fördert den Amateursport in Form des Wettkampfsports, des Kinder- und Jungendsports, des Freizeit- und Familiensports. | 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. |
| 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung | 1. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung/der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. |
| 1. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. | 1. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. |
| 1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. | 1. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. |
|  | 1. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. |
|  | n e u  **§ 3 Gliederung** |
|  | 1. Für die im Verein betriebenen Spezialdisziplinen des Kanusports können durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eigene Abteilungen gegründet werden. |
|  | 1. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. |
|  | 1. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen. |
| **§3 Mitgliedschaft** | **§ 4 Mitgliedschaft** |
| 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Statut anerkennt. | 1. Mitglied kann jede natürliche Person sein, die die Satzung des Vereins anerkennt. |
| 1. Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich. | 1. Der Verein besteht aus: a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung   des 18. Lebensjahres   b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung  des 18. Lebensjahres  c) Ehrenmitgliedern |
| 1. Die Mitgliedschaft steht auch Personen offen, die ihre Zugehörigkeit nur durch die Zahlung eines Beitrages bekunden wollen. (Fördernde oder passive Mitglieder) | 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. a) Die Aufnahme in den Verein ist davon  abhängig, dass sich das Mitglied für die  Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am  SEPA-Basislastschriftverfahren für die  Mitgliedsbeiträge und Bootsliegegebühren  teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem  Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu  erklären. Änderungen der Bankverbindung  sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.  Bei Rücklastschriften durch geänderte  Kontenverbindungen, mangelnde  Kontendeckung oder unbegründeten  Widerspruch gegen die Lastschrift werden  die entstehenden Gebühren erhöht um eine  Bearbeitungspauschale in Höhe von fünf  Euro zusätzlich zum fälligen Beitrag  erhoben.   b) Alternativ können die Beiträge durch das  Mitglied als Jahresvorauszahlung bis Ende  Januar eines jeden Jahres auf das Konto  des Vereines eingezahlt werden. Dieses ist  dem Verein anzuzeigen. |
| 1. Einzelmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. | 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt   b) Ausschluss  c) Streichung  d) Tod  e) Löschung des Vereins |
|  | n e u   1. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahresende. |
|  | n e u   1. Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand ausgeschlossen werden: a) wegen erheblicher Verletzung   satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw.  Verstoßes gegen Ordnungen und  Beschlüsse   b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,  eines schweren Verstoßes gegen die  Interessen des Vereins, groben  unsportlichen Verhaltens  c) wegen unehrenhafter Handlungen  d) wegen schwerwiegender Verstöße gegen  das Verbot von Gewalt entsprechend § 2  Punkt 6  Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. |
|  | n e u   1. Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs *drei?* Monate keinen Beitrag entrichtet hat. |
|  | n e u   1. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge und Gebühren bestehen. |
|  | n e u   1. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. |
| **§4 Erwerb der Mitgliedschaft** | e n t f ä l l t |
| **§5 Ende der Mitgliedschaft** | e n t f ä l l t |
| **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder** | **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder** |
| 1. Jedes Mitglied hat das Recht sich am Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen sowie an den Formen desorganisierten Wettkampfsports teilzunehmen, - an Formen der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen, bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen, sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen, die gesetzlich geregelten oder durch Vereinbarungen getroffenen Vergünstigungen für Mitglieder des Vereins zu nutzen, den Vorstand des Vereins sowie andere, der demokratischen Mitwirkung dienende Organe des Vereins zu wählen, Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden. | 1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind berechtigt das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der Organe des Vereines wahrzunehmen und Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen. |
| 1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Statut des Vereins und die auf der Grundlage des Statuts beschlossenen Ordnungen des Vereins einzuhalten, für die Wahrung der demokratischen Prinzipien im Vereinsleben einzutreten, sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten, der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein regelmäßig nachzukommen, die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln. | 1. Die Mitglieder sind berechtigt alle Vergünstigungen, Versicherungsschutz usw. die Mitgliedern aus der Mitgliedschaft im Verein und den Verbänden ergeben, wahrzunehmen. |
|  | n e u   1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsanlagen, -einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu benutzen. |
|  | n e u   1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils im Voraus fällig. |
|  | n e u   1. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Näheres regelt eine Beitragsordnung. |
| **§7 Vereinsaufgaben** | e n t f ä l l t |
|  | **§ 6 Organe**  Die Organe des Vereins sind:  a) die Mitgliederversammlung  b) der Vorstand |
|  | n e u  **§ 7 Die Mitgliederversammlung** |
|  | 1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für: a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes   b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer  c) Entlastung und Wahl des Vorstandes  d) Wahl der Kassenprüfer  e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten  f) Genehmigung des Haushaltsplanes  g) Satzungsänderungen  h) Beschlussfassung über Anträge  i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13  j) Auflösung des Vereins |
|  | 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt |
|  | 1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung in Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse, auch eMail-Adresse, aus. Zwischen dem Tag des Versandes der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsordnungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. |
|  | 1. Anträge können gestellt werden: a) von jedem erwachsenen Mitglied   b) vom Vorstand |
|  | 1. Anträge sollten zwischen den Mitgliederversammlungen schriftlich beim Vorstand des Vereins eingehen. Anträge, die nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung eingehen, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. |
|  | 1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. |
|  | 1. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit bei einer Anwesenheit von mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins. |
|  | 1. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. |
|  | 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern |
|  | 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist |
| **§8 Finanzierung, Beiträge** | e n t f ä l l t |
| **§9 Stimmrecht und Wählbarkeit** | **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit** |
| 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, außer solche mit begrenzter Mitgliedschaft (§3 (2)). | 1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. |
| 1. In der Jugendversammlung haben Jugendliche vom vollendeten 7. Lebensjahr Stimmrecht | 1. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder per Übertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied ausgeübt werden. Ein Vereinsmitglied kann maximal vier Vollmachten innehaben. |
| 1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. | 1. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins |
| 1. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr, ausgenommen solche mit begrenzter Mitgliedschaft (§3 (2)). | 1. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. |
| 1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statut Änderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. | e n t f ä l l t |
| 1. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur einen Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, dann kann die durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. | e n t f ä l l t |
| 1. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen. | e n t f ä l l t |
| **§10 Organe des Vereins** | **Siehe § 6 Organe** |
| **§11 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)** | **Siehe § 7 Die Mitgliederversammlung** |
| **§12 Der Vorstand** | **§ 9 Vorstand** |
| 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und den weiteren Mitgliedern. | 1. Der Vorstand besteht aus: a) dem Vorsitzenden   b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden  c) dem Kassenwart und  d) zwei weiteren Mitgliedern. |
| 1. Vorstand im Sinn des Vereinigungsgesetzes sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten. | 1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. |
| 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. | 1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind: a) der Vorsitzende   b) der Stellvertretende Vorsitzende  c) der Kassenwart Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder allein vertreten.  Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahin eingeschränkt, dass bei Grundstücksgeschäften die Einwilligung der Mitgliederversammlung vorliegen muss. |
| 1. Der Vorstand verwirklicht die Beschlüsse der Vereinsorgane, verwaltet das Vermögen des Vereins, bewilligt Ausgaben, nimmt Einstellungen vor, erarbeitet die Haushaltsrechnung, führt die laufenden Geschäfte des Vereins. | 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes vor der nächsten Mitgliederversammlung aus, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Kann diese Mitgliederversammlung nicht innerhalb eines halben Jahres stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. |
| 1. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. | 1. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden. |
| **§13 Vereinsjugend** | e n t f ä l l t |
|  | **§ 10 Aufwendungsersatz** Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist. |
| **§14 Ehrungen** | **§ 11 Ehrenmitglieder** Durch die Mitgliederversammlung können Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. |
| **§15 Kassenprüfungen** | **§ 12 Kassenprüfer** |
| 1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal geprüft. | 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. |
| 1. Die Kassenprüfer - mindestens zwei - wählen die Mitglieder-/ Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. | 1. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. |
| 1. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung. | 1. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes. |
|  | **§ 13 Datenschutz** Durch den Erwerb der Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im notwendigen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. |
| **§16 Haftung** | **§14 Haftung** |
| 1. Die Ziele des Vereins sind durch die Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden. | 1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. |
| 1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Sportverein. | 1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Für den Verlust von Geld oder Gegenständen jeder Art bei der Teilnahme am Trainingsbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen haftet der Verein ausdrücklich nicht. |
| 1. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich. | 1. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. |
| 1. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erleiden. | e n t f ä l l t |
| 1. Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sport- oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins leistet der Verein keinen Ersatz. | e n t f ä l l t |
| **§17 Änderungen des Vereinszweckes / Auflösung des Vereins** | **§ 15 Auflösung** |
| 1. Die Auflösung des Sportvereins oder die Änderung seiner Ziele und Aufgaben kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. | 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Anwesenheit von mindestens 20 % der Mitglieder. |
| 1. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Interessenvertretung des Sportvereins, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports, zu verwenden hat. Eine Aufteilung des Vermögens an die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. | 1. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen. |
|  | 1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Fachverband Kanusport zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. |
|  | **§ 16 Inkrafttreten**  Die Satzung ist in der vorliegenden Form am ...................... von der Mitgliederversammlung des Vereins Kanuverein Neuruppin e.V. beschlossen worden.  Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. |